

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 185/07 B

L 20 R 19/06 (Bayerisches LSG)
S 12 R 389/04 (SG Nürnberg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 21.3.2007 gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.10.2006, zugestellt am 15.3.2007, Einwendungen erhoben. Das an das LSG gerichtete Schreiben ist an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 29.3.2007 eingegangen. Es wird in Verbindung mit dem weiteren Schreiben der Klägerin vom 3.4.2007 sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oa Urteil des LSG ausgelegt. Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung des BSG vom 30.3.2007 besonders hingewiesen worden. Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

